



Stadt Bremgarten

Gebührenreglement

(Anhang 2 zur Bau- und Nutzungsordnung)

Beschluss Gemeindeversammlung vom 17.01.2008

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt, gestützt auf § 58 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 42 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Bremgarten, folgendes

Gebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung

§ 1

Grundsatz

¹ Entscheide und Verfügungen in Bausachen sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren und zusätzlichen Aufwendungen sind auch geschuldet, wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

³ Der jeweilige Gebührenansatz bezieht sich auf die geschätzten Baukosten, berechnet nach den einschlägigen SIA-Normen.

⁴ Ergibt die nach der Fertigstellung der Baute durch die Aargauische Versicherung (AGV) vorgenommene Gebäudeschätzung eine wesentliche Differenz zwischen der im Gesuch angegebenen Kostenschätzung und dem Versicherungswert, wird der entsprechende Gebührenbetrag nachbelastet.

§ 2

Behandlungsgebühren

Für die Behandlung von Anfragen, Baugesuchen, Vorentscheiden und andere behördliche Stellungnahmen sowie die Genehmigung von Planänderungen usw. sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:

- a) Anfragen, behördliche Stellungnahmen:
Nach Aufwand von Behörden und Verwaltung,
minimal Fr. 200.--, maximal Fr. 1'000.--
- b) Vorprüfung, Vorentscheide:
0,5 ‰ der geschätzten Bausumme,
ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung
- c) Baubewilligung:
2,0 ‰ der errechneten Bausumme,
minimal Fr. 200.--

Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten:
Nach Aufwand,
minimal Fr. 200.--, maximal Fr. 500.--

Reklamen, Baureklamen:
Nach Aufwand,
minimal Fr. 100.--, maximal Fr. 500.--

- d) zurückgezogene und abgelehnte Baugesuche:

80 % der ordentlichen Gebühr nach lit. c,
minimal Fr. 200.--

- e) Nachtragsbewilligungen, Planänderungen:
Nach Aufwand,
minimal Fr. 200.--, maximal Fr. 500.--
- f) Ausfertigung von Reversen, Vereinbarungen im Zusammenhang
mit Bauvorhaben:
minimal Fr. 200.--, maximal Fr. 1'000.--
- g) Anschriften an Eigentümer benachbarter Grundstücke:
Fr. 25.-- pro Zustellung
- h) Gebührenerlass:
Bei Bauten, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen,
kann der Stadtrat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- i) Der Stadtrat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

§ 3

Ausserordentlicher
Zeitaufwand

¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Bau- und Reklamegesuchsunterlagen Mehrarbeiten, durch Nichtbefolgung der BNO oder von verfügbaren Baubewilligungsaufgaben ausserordentliche Aufwendungen, so erhöht sich die Gebühr bis auf das Doppelte der unter § 2 festgelegten Ansätze.

² Es werden minimal Fr. 100.-- verrechnet.

§ 4

Zusätzliche Auslagen

¹ Neben den Gebühren haben die Gesuchsteller auch die nachfolgenden Kosten zu tragen:

- a) Publikationen
- b) Begutachtung und Beschaffung von Unterlagen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung
- c) Von Behörden verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch
- d) Profilkontrollen, Kontrollen des Brandschutzbeauftragten, Kontrollen des Ortsexperten für den baulichen Zivilschutz, Prüfung der energetischen Massnahmen usw.
- e) Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen usw.

² Die Aufwendungen gemäss Absatz 1 werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Arbeiten durch kommunale Organe ausgeführt wer-

den.

§ 5

Nutzung öffentlicher Grund

¹ Für die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Baracken, Kranen, Depo-nien, Bauschutt, usw.) sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Ge-bühr erhoben.

² Es werden Fr. 4.-- pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Es erfolgt eine Verrechnung von minimal Fr. 100.--.

³ Bei Belegung von öffentlichen Parkplätzen ist die ausfallende Park-platzgebühr zu ersetzen.

§ 6

Ersatzabgabe für nicht erstellte Autoabstell-plätze (§ 58 BauG)

Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Autoabstellplätze werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 7'500.-- pro Autoabstellplatz.
- b) Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn fällig.
- c) Zahlungspflichtig sind die Personen, die im Zeitpunkt der Verfügung als Eigentümer eingetragen sind.

§ 7

Indexierung der Ge-bühren und Abgaben

¹ Die Gebühren (*mit Ausnahme der Promille-Ansätze von § 2 lit. b und c*) sind indexabhängig und basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise, Stand September 2007 von 112.8 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Die Anpassung erfolgt, wenn der Index jeweils um mindes-tens 10 Punkte gestiegen ist.

² Die Ersatzabgaben sind indexabhängig und basieren auf dem Zürcher Index für Wohnbaukosten, Stand April 2007 von 106,8 Punkten (Basis Ap-ril 2005 = 100 Punkte). Die Anpassung erfolgt jährlich auf den Indexstand vom April des Vorjahres.

³ Die Gebühren und Ersatzabgaben werden durch den Stadtrat jeweils auf den 1. Januar angepasst.

§ 8

Fälligkeit der Zahlung

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Gebührenver-fügung zur Zahlung fällig.

Schuldner

² Schuldner ist der Gesuchsteller bzw. Bewilligungsnehmer.

Einsprachemöglichkeit

³ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Ein-sprache erhoben werden.

§ 9

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt am 27.2.08 (Rechtskraft Gemeindebeschluss) in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 25.10.90.
Hängige Baugesuche	² Das Reglement ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.
Beschluss	Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17.01.2008

Robert Bamert
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber